

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

| | |
|---|--|
| Vorhaben: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte |
| KOM-Nr.: | COM(2018) 640 final |
| BR-Drucksache: | 474/18 |
| Federführendes Ressort/Aktenzeichen: | IV 4, Ref. 41, 413_152.00-109/2015-51887/2018 |
| Zielsetzung: | <p>Ziel des Vorschlags ist es, die Wirksamkeit der laufenden, bisher auf Freiwilligkeit basierenden proaktiven und reaktiven Maßnahmen zur Erkennung, Identifizierung und Entfernung terroristischer Inhalte (gemeint sind Videos, Bilder und Text) mit einem verbindlichen Ansatz zu erhöhen, ohne Grundrechte, wie die Meinungs- und Informationsfreiheit einzuschränken.</p> <p>Zielgruppe sind vorrangig die Anbieter von Hosting-Diensten im Internet (Provider), die ihre Dienste in der Union anbieten, sowie die einzelnen Mitgliedstaaten.</p> |
| Wesentlicher Inhalt: | <p>Da die KOM eine anhaltende Präsenz terroristischer Inhalte im Internet und die unzureichende Kooperationsbereitschaft einiger Unternehmen bemängelt, legt sie mit dem Gesetzesvorschlag „Verhinderung der Verbreitung terroristischer Internetinhalte“ vom 12.9.2018 einen klaren und abgestimmten Rechtsrahmen vor, der folgende Regelungen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einheitliche Definition und Begriffsbestimmung illegaler terroristischer Inhalte als Informationen, die zur Anstiftung und Verherrlichung terroristischer Straftaten sowie zur Aufforderung, einen Beitrag zu diesen Straftaten zu leisten, eingesetzt werden und die Anweisungen für das Begehen terroristischer Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an terroristischen Vereinigungen werben.• Klargestellung, dass Anbieter von Hosting-Diensten (egal ob Content- oder Hosting- |

| | |
|--|---|
| | <p>Provider) dafür zuständig und verantwortlich sind, alle angemessenen, sinnvollen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine rasche und wirksame Erkennung und Entfernung terroristischer Online-Inhalte notwendig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Entfernungsanordnung, die durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist der Anbieter von Hosting-Diensten verpflichtet, <u>innerhalb einer Stunde</u> den Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem Inhalt zu deaktivieren. • Bei sonstigen Meldungen der zust. Behörden besteht für die Provider die Pflicht zur unverzüglichen Bewertung terroristischer Inhalte (ohne Fristen und ohne Entfernungspflicht) und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen in eigener Verantwortung. • Anbieter von Hosting-Diensten sind verpflichtet, den von ihnen entfernten Inhalt aufzubewahren – als Sicherheit bei irrtümlicher Entfernung und als potenzielles Beweismaterial für Prävention, Erkennung, Ermittlung und Strafverfolgung bei terroristischen Straftaten. • Verpflichtung der Hosting-Dienste gegebenenfalls proaktive, im Verhältnis zum Risiko stehende Maßnahmen zu ergreifen und terroristisches Material aus ihren Diensten auch mit Hilfe automatischer Erkennungswerkzeuge zu entfernen. (Bsp. Entwicklung von Hash-Datenbanken) • EU-Mitgliedstaaten müssen in den zuständigen Behörden über ausreichende Kapazitäten verfügen, um gemeinsam koordiniert mit Entfernungsanordnungen und Meldungen gegen terroristische Online-Inhalte vorgehen zu können. |
| <p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei</p> | <p>Bedenken bestehen nicht, der Grundsatz der Subsidiarität gem. Art. 5 Abs. 3 EUV ist gewahrt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Bedenken: kurze Begründung):</p> | <p>Der Gesetzgeber der Union hat gem. Artikel 114 AEUV die Möglichkeit Verordnungen und Richtlinien zu erlassen.</p> <p>Das Internet ist seinem Wesen nach grenzübergreifend, terroristische Aktivitäten haben in der Regel transnationalen Charakter, so dass nur die Gesetzgebung der Union in der Lage ist, Klarheit und größere Rechtssicherheit zu schaffen und gleichzeitig eine unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.</p> |
| <p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p> | <p>Spezielle Belange des Landes Schleswig-Holstein sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich hier um den Vorschlag für eine Europäische Verordnung, die in der Bundesrepublik Anwendung finden soll.</p> <p>Bereits vorhandene gesetzliche Bestimmungen in Deutschland wie das Telemediengesetz (TMG) und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) können durch diese Regelung für terroristische Online-Inhalte sinnhaft ergänzt werden.</p> <p>Die Landespolizei SH, insbesondere LKA 3, Staatsschutz, oder LKA 2, Cybercrime, könnten bei der Umsetzung der Verordnung unmittelbar im Sinne einer Aufgabenmehrung betroffen sein, da diese die zuständige Behörde für Entfernungsanordnungen und Meldungen an die Provider im Sinne dieser Regelungen für das Land Schleswig-Holstein sein könnten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der Sitzung des Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) am 18.09.2018 begrüßte Deutschland den Vorschlag und kündigte eine enge Begleitung und Prüfung an.</p> |
| <p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. | <p>noch offen</p> |